

In der Parteigerichtssache

CDU-Gemeindeverband N

g e g e n

H

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 18. Dezember 1979 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich B a r t h

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

Landrat a.D.

Heinz Wolf

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Rechtsbeschwerdeführer durch den am 03. Dezember 1979 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30. November 1979 die Rechtsbeschwerde vom 28. Juni 1979 zurückgenommen hat.

Die Rücknahme der Rechtsbeschwerde ist im gleichen Schriftsatz von Rechtsanwalt F ausdrücklich auch für den Beigeladenen, den CDU-Kreisverband V, erklärt worden.

Der CDU-Gemeindeverband N und der CDU-Kreisverband V sind damit einer Verpflichtung nachgekommen, die sie in einem am 20. November 1979 vor dem CDU-Landesparteigericht R abgeschlossenen Vergleich eingegangen waren; das Landesparteigericht hatte mit umgekehrtem Rubrum ein Parallelverfahren zwischen den hier Verfahrensbeteiligten zu behandeln. Mit seinem Schriftsatz vom 30. November 1979 hatte Rechtsanwalt F eine Fotokopie dieses zur Niederschrift des CDU-Landesparteigerichts R erklärten Vergleichs beigefügt und erklärt, mit der im Vergleich getroffenen Regelung sei die gesamte Angelegenheit erledigt.

Das Parteigerichtsverfahren war daher nach § 21 PGO einzustellen.

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).